

Satzung

der

Rentenzuschkusskass

der

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Nürnberg

2024

Satzung

Einführende Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

Die Pensionskasse führt den Namen „Rentenzuschkasskasse der N-ERGIE Aktiengesellschaft Nürnberg“, nachfolgend „Rentenzuschkasskasse“ genannt und hat ihren Sitz in Nürnberg; sie ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und bezweckt:

- a) ihren Mitgliedern für den Fall von teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder bei Erreichen der Altersgrenze (§ 43 und §§ 35 - 37 SGB VI),
- b) den Witwen, Witwern und Waisen verstorbener Mitglieder (§ 46 und § 48 SGB VI)

zu den Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung als Zuschuss eine Rente nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarifbedingungen (TaB) zu gewähren.

Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

(1) a) Pflichttarif

Die Mitgliedschaft in der Rentenzuschkasskasse wird von allen Beschäftigten eines Unternehmens im Städtische Werke Nürnberg Konzern oder einer Beteiligungsgesellschaft im Konzern erworben, welchen der jeweilige Arbeitgeber nach Zustimmung der Rentenzuschkasskasse unter Anerkennung seiner Pflichten entsprechend den Tarifbedingungen (TaB) Ziffer 1. (3) und (4) den Eintritt in die Rentenzuschkasskasse arbeitsrechtlich zur Pflicht gemacht hat, die bei Eintritt in die Rentenzuschkasskasse der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

b) Arbeitnehmertarif

Die Mitarbeiter im Städtische Werke Nürnberg Konzern sowie Mitarbeiter von Beteiligungsgesellschaften im Konzern können nach Zustimmung der Rentenzuschkasskasse einen Versicherungsvertrag nach dem „Arbeitnehmertarif“ abschließen und werden dadurch zu Mitgliedern der Rentenzuschkasskasse.

c) Als Unternehmen im Städtische Werke Nürnberg Konzern im Sinne dieser Satzung gilt auch die Betriebskrankenkasse BKK N-ERGIE und der Verein „Kindertagesstätte Sandreuth“.

(2) Die Mitglieder unterscheiden sich unabhängig vom Tarif in

1. ordentliche Mitglieder nämlich,

- a) Mitglieder, die im Dienste eines Unternehmens im Städtische Werke Nürnberg Konzern oder einer Beteiligungsgesellschaft im Konzern stehen oder
- b) Mitglieder mit dem Pflichttarif, die bei einem ehemaligen Unternehmen im Städtische Werke Nürnberg Konzern oder einer Beteiligungsgesellschaft im Konzern beschäftigt waren, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens des Unternehmens aus dem Städtische Werke Nürnberg Konzern eine schriftliche Verpflichtung ihres künftigen Arbeitgebers, die Arbeitgeberbeiträge gemäß den Tarifbedingungen für den Pflichttarif (TaB) Ziffer 1. (3) und (4) zu zahlen, bei der Rentenzuschkasse vorliegt.

2. freiwillige Mitglieder nämlich Mitglieder

- a) die aus dem Dienst eines in Ziffer 1 genannten Unternehmens ausgeschieden sind
- b) oder vom Arbeitgeber mit Zustimmung der Rentenzuschkasse als ordentliches Mitglied abgemeldet wurden
- c) sowie ehemalige Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner von Mitarbeitern oder früheren Mitarbeitern im Städtische Werke Nürnberg Konzern oder einer Beteiligungsgesellschaft, die nach der Scheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Rahmen des Versorgungsausgleichs durch Übertragung von Deckungskapital eine Anwartschaft nach dem Arbeitnehmertarif erworben haben

und freiwillige Beiträge gemäß § 4 Abs. 3 leisten.

3. außerordentliche Mitglieder nämlich Mitglieder

- a) die aus dem Dienst eines in Ziffer 1 genannten Unternehmens ausgeschieden sind
- b) oder vom Arbeitgeber mit Zustimmung der Rentenzuschkasse als ordentliches Mitglied abgemeldet wurden
- c) sowie ehemalige Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner von Mitarbeitern oder früheren Mitarbeitern im Städtische Werke Nürnberg Konzern oder einer Beteiligungsgesellschaft, die nach der Scheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Rahmen des Versorgungsausgleichs durch Übertragung von Deckungskapital eine Anwartschaft nach dem Arbeitnehmertarif erworben haben

und keine weiteren Beiträge leisten.

4. Rentner, d. h., Mitglieder, die Leistungen der Rentenzuschkasse erhalten und keine Anwärter mehr sind.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch den Arbeitgeber.

§ 4 Beginn und Ende

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Rentenzuschkasskasse beginnt mit dem Ersten des Monats, für welchen ein in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung genanntes Unternehmen von den Bezügen die erste Beitragsleistung einbehält. Die Mitgliedschaft von ehemaligen Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern von Mitarbeitern im Städtische Werke Nürnberg Konzern oder einer Beteiligungsgesellschaft beginnt mit der Rechtskraft der Scheidung oder Aufhebung und der Übertragung des Deckungskapitals als Beitrag für den Arbeitnehmertarif C. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) mit den Tarifbedingungen (TaB).

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienst eines in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Unternehmens, wenn nicht eine freiwillige Mitgliedschaft (Abs. 3) oder eine außerordentliche Mitgliedschaft (Abs. 4) eintritt,
- b) mit dem Erlöschen der Ansprüche nach § 10 AVB Ziffer 3 (Arbeitnehmertarif) bzw. 11 AVB Ziffer 3 (Pflichttarif).

(3) Die Fortsetzung der Mitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft ist möglich, wenn das Mitglied bei Ausscheiden aus dem Dienst eines in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Unternehmens die Voraussetzungen für eine unverfallbare Anwartschaft nach § 1 b BetrAVG erfüllt (Abs. 5) und beim Pflichttarif den Beitrag in Höhe von 8,25 % (ab 01.01.2002) des zuletzt bezogenen regelmäßigen pensionsfähigen Einkommens weiterbezahlt. (TaB Pflichttarif 1. (1) und (5))

Beim Arbeitnehmertarif muss mindestens der zuletzt bezahlte Beitrag weiterbezahlt werden, wobei die freiwillige Mitgliedschaft von der Bezahlung eines Mindestbeitrags gemäß den Tarifbedingungen (TaB) abhängig gemacht werden kann.

Die freiwillige Mitgliedschaft ist innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Die freiwillige Mitgliedschaft kann jeweils zum 1. Januar jeden Jahres in eine außerordentliche Mitgliedschaft (Abs. 4) umgewandelt werden. Der schriftliche Antrag muss bis zum 1. Oktober des Vorjahrs bei der Rentenzuschkasskasse eingegangen sein.

Änderungen der Bedingungen für ordentliche Mitgliedschaften (z. B. Beitragshöhe, Beginn des Rentenalters usw.) können auch bindend für bestehende freiwillige Mitgliedschaften bestimmt werden.

(4) Die außerordentliche Mitgliedschaft ist für die Mitglieder zwingend, die aus dem Dienst eines in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Unternehmens ausscheiden, deren Ansprüche gegen die Rentenzuschkasskasse nach § 1 b BetrAVG unverfallbar geworden sind (Abs. 5) und die keine freiwillige Mitgliedschaft gemäß Abs. 3 fortsetzen

wollen sowie von Ihrem Recht auf Übertragung ihrer unverfallbaren Anwartschaft auf einen Folgearbeitgeber nicht Gebrauch machen (Abs. 7).

Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann beim Pflichttarif nicht in eine freiwillige Mitgliedschaft umgewandelt werden.

(5) Die Ansprüche der Mitglieder werden sofort nach der Beitragszahlung unverfallbar.

Die Unverfallbarkeit der Anwartschaft ist nicht abdingbar. Dabei wird festgelegt, dass die gesamte Anwartschaft (aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen) unverfallbar ist, da sie aus einem einheitlichen Versicherungsverhältnis stammt. Eine Rückzahlung des Arbeitnehmeranteils ist daher ausgeschlossen.

Das Mitglied erhält einen Bescheid, dass die Voraussetzungen einer unverfallbaren Anwartschaft gegeben sind und in welcher Höhe Versorgungsleistungen bei Erreichen der Altersgrenze auf Antrag beansprucht werden können.

(6) Die unverfallbare Anwartschaft ist auf Verlangen der Rentenzuschkasskasse abzufinden, wenn der bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze maßgebliche Monatsbetrag der laufenden Versorgungsleistung insgesamt eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt. Die Abfindung ist unzulässig, wenn das Mitglied von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht (Abs. 7).

Beginnt das ausgeschiedene Mitglied ein neues Arbeitsverhältnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und teilt dies der Rentenzuschkasskasse innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit, kann die Abfindung nur mit Zustimmung des Mitglieds erfolgen.

Die Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt des Ausscheidens.

(7) Ab dem 01.01.2005 neu eingetretene Mitglieder können bei Ausscheiden aus dem Dienst eines in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Unternehmens innerhalb eines Jahres die Übertragung Ihrer unverfallbaren Anwartschaft auf den neuen Arbeitgeber verlangen.

Der Übertragungswert ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.

(8) Lassen neue Mitglieder ihre Rentenansprüche aus früheren Arbeitsverhältnissen auf die Rentenzuschkasskasse übertragen, so wird der erhaltene Betrag wie eine Beitragszahlung für den Arbeitnehmertarif behandelt.

Organe und Ämter

§ 5 Organe

Die Verwaltungsorgane der Rentenzuschkasskasse sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung – Einberufung, Tagesordnung

(1) Die Gesamtheit der ordentlichen und freiwilligen Mitglieder übt ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr innerhalb der ersten 6 Monate nach Nürnberg berufen.

Der Tag derselben wird durch Aushang in den in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Unternehmen mindestens 20 Tage vor Abhaltung bekannt gegeben. Anträge und Beschwerden sind spätestens 12 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand einzureichen und von diesem mindestens 6 Tage vorher auf dem üblichen Wege den Mitgliedern bekannt zu geben.

Freiwillige und außerordentliche Mitglieder sowie Rentner erhalten eine eigene Einladung zur Mitgliederversammlung.

(2) Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Wahl des Abschlussprüfers.

(3) Die Mitgliederversammlung hat außerdem für die interne Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mindestens zwei, höchstens vier Mitglieder für die Dauer von jeweils fünf Jahren zu wählen.

(4) Im Bedarfsfalle kann vom Vorstand oder Aufsichtsrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine solche muss erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einen diesbezüglichen Antrag stellt.

Werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat vorläufig abberufen, ist vom Aufsichtsrat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die in Abs. 1 angegebenen Bedingungen maßgebend.

§ 7 Mitgliederversammlung – Leitung, Beschlüsse

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.

(2) Jedes ordentliche und freiwillige Mitglied hat eine Stimme; außerordentliche Mitglieder und Rentner sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der von den stimmberechtigten Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarifbedingungen (TaB) kann nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Änderungen des § 7 Abs. 4 der Satzung sowie der AVB und TaB für den Pflichttarif

benötigen vor der Beschlussfassung die schriftliche Einverständniserklärung des Vorstands der N-ERGIE.

(5) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Aus dieser Niederschrift muss die Zahl der Erschienenen, das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und Wahlen und der Wortlaut der Beschlüsse ersichtlich sein.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Aufsichtsratsmitgliedern, die Mitglieder der Rentenzuschkasse sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und endet mit dem Schluss der fünften auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied nachgewählt werden. Eine Nachwahl innerhalb von drei Monaten ist zwingend erforderlich, wenn die Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern unterschritten wird. Die Amtsdauer des neu gewählten Aufsichtsratsmitglieds beschränkt sich auf den Rest der regulären Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Die Wahl ist schriftlich und geheim.

(5) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.

(7) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Aufsichtsratssitzungen. Die Sitzung kann auch von zwei Aufsichtsräten gemeinsam einberufen werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei Bedarf können auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gegeben, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder angeschrieben worden sind und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder an der schriftlichen Abstimmung durch Stimmabgabe teilgenommen haben. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Entscheidungsfrist beträgt mindestens eine Woche nach Zugang. Für das schriftliche Verfahren ist die Textform ausreichend.

(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die ergänzende Regelungen enthält.

(9) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Vorstandsmitglieder und vorläufige Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Überwachung des Vorstands in seiner Geschäftsführungstätigkeit
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Überschusses oder der Deckung des Fehlbetrages und Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- Bestellung und Abberufung des Treuhänders sowie dessen Stellvertreters
- Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars
- Prüfung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Vorschläge des Vorstands zur Beteiligung an den Bewertungsreserven, zur Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Grundsätzen der Vermögensanlage sowie der Geschäftsordnung des Vorstands

§ 9 Vorstand - Zusammensetzung

(1) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1).

(2) Der Vorstand wird auf Vorschlag der N-ERGIE Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Daneben können ein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre und endet mit dem Beginn der Amtsdauer der Nachfolger.

Wenn nach einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, ein neues Mitglied bestellt wird, beschränkt sich die Amtsdauer des neuen Vorstandsmitglieds auf den Rest der regulären Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Die Tätigkeit des Vorstands ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(5) Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer gemäß § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz zuverlässig sowie fachlich geeignet ist.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vorstand - Aufgaben

(1) Der Vorstand handelt für die Rentenzuschusskasse als deren gesetzlicher Vertreter und kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Sein Wirkungskreis umfasst alle Verwaltungsangelegenheiten, deren Entscheidung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Insbesondere gehören zur Zuständigkeit des Vorstands:

- a) Verwaltung des Kassenvermögens,
- b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlungen

d) Festsetzung der Renten.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Zum Ausweis der Vorstandsmitglieder dient die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Herbeiführung eines Beschlusses müssen alle Vorstandsmitglieder geladen werden und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder angeschrieben worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, aber mindestens zwei Vorstandsmitglieder, an der schriftlichen Abstimmung durch Stimmabgabe teilgenommen haben. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Entscheidungsfrist beträgt mindestens eine Woche nach Zugang. Für das schriftliche Verfahren ist die Textform ausreichend.

(3) Entscheidungen des Vorstands, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zustimmungspflichtig sind:

- Vorschläge zur Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- Grundsätze der Vermögensanlage

§ 11 Treuhänder und Verantwortlicher Aktuar

(1) Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ein Treuhänder und dessen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellt.

(3) Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung.

§ 12 Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand beauftragt.

Verwaltungsgrundsätze

§ 13 Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen. Vor der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Aufsichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Ein Exemplar des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts ist jeweils an die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Unternehmen, welche Beiträge an die Rentenzuschusskasse leisten, einzureichen.

§ 14 Versicherungsmathematische Prüfung

(1) Alle 3 Jahre hat der Vorstand durch einen Sachverständigen ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen zu lassen. Ergibt sich aus diesem Gutachten ein Überschuss der Rentenzuschusskasse, so sind davon mindestens 5 v. H. der Verlustrücklage gemäß § 193 Versicherungsaufsichtsgesetz zuzuführen, bis sie mindestens 5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ist ein weiterer Überschuss vorhanden, so ist dieser einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuleiten. Diese ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde zur Erhöhung der Leistungen zu verwenden.

(2) Ergibt das versicherungsmathematische Gutachten einen Fehlbetrag, so sind zu dessen Deckung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Verlustrücklage gemäß § 193 Versicherungsaufsichtsgesetz und, falls diese nicht ausreicht, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranzuziehen. Ist nach Erschöpfung dieser Rücklagen noch ein Fehlbetrag vorhanden, so hat die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars zu beschließen, ob und in welcher Weise der verbleibende Fehlbetrag durch Erhöhung der künftigen Beiträge, durch Ermäßigung der Rentenanwartschaften oder durch Verbindung beider Maßnahmen auszugleichen ist. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, kann als letztes Mittel, nach Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars, von der Mitgliederversammlung eine Kürzung der laufenden Renten beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Bei der Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens wird auch überprüft, ob verteilungsfähige Bewertungsreserven bestehen. Über die Verwendung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag und nach Informationen des Vorstands und des Verantwortlichen Aktuars. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird erst nach der Unbedenklichkeitserklärung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wirksam.

Auflösung der Rentenzuschkasskasse

§ 15 Beschluss

Zur Auflösung der Rentenzuschkasskasse ist der übereinstimmende Beschluss von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung erforderlich. Der Auflösungsbeschluss des Vorstands muss einstimmig erfolgen. Der Auflösungsbeschluss des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung bedarf jeweils einer Mehrheit von Dreiviertel der von den stimmberechtigten Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Beschluss über die Auflösung der Rentenzuschkasskasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Liquidation, Übertragung

(1) Die Mitgliederversammlung kann im Falle der Auflösung der Rentenzuschkasskasse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand mit allen Aktiva und Passiva nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, welcher der Genehmigung der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll.

(2) Wird von einem Übertragungsvertrag abgesehen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. In diesem Falle wird das gesamte Kassenvermögen nach Deckung etwaiger Kassenschulden nach einem durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan, der die vorhandenen ordentlichen, freiwilligen und außerordentlichen Mitglieder und Rentenbezieher als gleichberechtigte Gläubiger behandelt, zwischen diesen aufgeteilt

Schlussbestimmungen

§ 17 Änderungen

Änderungen der §§ 1 und 4 der Satzung, der §§ 2 bis 18 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Pflichttarif, der §§ 2 und 4 bis 18 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Arbeitnehmertarif sowie die Tarifbedingungen für beide Tarife gelten nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse und Leistungsempfänger.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach aufsichtsrechtlicher Genehmigung in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 28.08.2024,
Geschäftszeichen: VA 11-I 5002/00193#00040